

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 094/2017			
Erwerb von Geschäftsanteilen an der Ankum-Bersenbrücker-Eisenbahn GmbH				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	12.09.2017	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	28.09.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	28.09.2017	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Kaufpreis für den Erwerb der Geschäftsanteile an der ABE GmbH von der Stadt Fürstenau soll gemäß § 11 Ziffer 3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages aus dem anteiligen Eigenkapital der Stadt Fürstenau ermittelt werden. Auf die Ermittlung eines Kaufpreises nach dem Ertragswertverfahren wird verzichtet. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: Kann noch nicht abschließend beziffert werden.

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 0 €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung zu stellen.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
 Die Gesamtkosten beziehen sich auf das Jahr 2018.
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß Samtgemeinderatsbeschluss vom 21.06.2017 hat die Verwaltung die Verhandlung mit der Stadt Fürstenau zum Erwerb ihrer Geschäftsanteile an der ABE aufgenommen. Diese sollten gemäß Beschluss auf Basis eines Ertragswertverfahrens geführt werden. Ein entsprechendes Gutachten würde gemäß einem Angebot der PwC vom 06.07.2017 Kosten zwischen 6.000 € und 9.000 € netto auslösen. Dies würde die Ermittlung angemessener Kapitalkosten für die ABE auf Basis von Kapitalmarktdarlehen, die Ableitung des Ertragswertes auf Basis der Kapitalkosten und ihrer Unternehmensplanung sowie die Erstellung eines zusammengefassten Berichts zur Dokumentation des Bewertungsvorgehens beinhalten.

Die Stadt Fürstenau hat aber inzwischen erklärt, dass sie kein Interesse an einem entsprechenden Gutachten hat, da sie gemäß § 11 Ziffer 3 Satz 1 mindestens Anspruch auf ein Entgelt für ihren Geschäftsanteil hat, der sich nach dem Nennbetrag ihrer Stammeinlage bemisst zuzüglich der anteiligen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes. Sollte das Gutachten zu einem niedrigeren Wert kommen, kann die Stadt Fürstenau den Mindestbetrag nach § 11 (3) Satz 1 einfordern. Sollte das Gutachten zu einem höheren Wert kommen, müsste die Samtgemeinde damit mehr als notwendig für die Geschäftsanteile zahlen, da die Stadt Fürstenau dann gem. § 11 (3) Satz 2 den im Gutachten ermittelten Wert als Kaufpreis verlangen kann.

Da die Kosten für das Gutachten zudem von der Samtgemeinde zu tragen wären, ergeben sich in jedem Fall durch die Beauftragung eines Gutachtens höhere Kosten für den Erwerb der Anteile. Daher sollte entgegen des am 21.06.2017 gefassten Beschlusses auf die Erstellung eines Gutachtens verzichtet werden und der Kaufpreis entsprechend § 11 (3) Satz 1 des Gesellschaftsvertrages ermittelt werden.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat

